

Besuchsregelung

für Angehörige von Bewohnern des vollstationären Heimbereichs im HAUS RENGOLD

Das Sozialministerium von Baden-Württemberg hat die Besuchsregelungen für Pflegeeinrichtungen zum 14. Mai 2021 angepasst. Im vollstationären Heimbereich von HAUS RENGOLD werden die Verordnungen wie folgt umgesetzt:

Ein Besuch ist nur nach einem maximal 48 Stunden zuvor erfolgten negativen COVID-19-Schnelltest zulässig. Nach vorheriger Absprache können wir Ihnen täglich zwischen **14.30** Uhr und **15.00** Uhr eine Testung im HAUS RENGOLD anbieten.

Im Sinne der Gleichbehandlung und zum Schutz unserer Bewohner*innen gibt es im HAUS RENGOLD für geimpfte und genesene Personen keine Befreiung von der Testpflicht.

Bewohnerinnen und Bewohner können pro Tag grundsätzlich von zwei Personen besucht werden.

Besuchswünsche sollten möglichst spätestens 24 Stunden vorab bei der Pflegedienstleitung fernmündlich oder auf elektronischem Wege angemeldet werden.

(Tel.: 07551-9445-228; Email: pdl-station@haus-rengold.de). Bei Abwesenheit der Pflegedienstleitung müssen die Besuche direkt über die diensthabende Pflegefachkraft (Tel.-Durchwahl: -226) des vollstationären Heimbereichs angemeldet werden.

Die Zeitdauer des Besuchs sollte zwei Stunden nicht überschreiten. Die Leitung der Einrichtung kann Ausnahmen genehmigen.

Die Einrichtung hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der

Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten der Besucherin oder des Besuchers zu erheben und zu speichern:

- a) *Name und Vorname der Besucherin oder des Besuchers*
- b) *Datum sowie Beginn und Ende*
- c) *besuchte Bewohnerin oder besuchter Bewohner*
- d) *wenn noch nicht vorhanden, Adresse und Telefonnummer der Besucherin oder des Besuchers*

Vor oder beim Betreten des Pflegebereichs ist eine Händedesinfektion durchzuführen.

Der Besuch sollte im Bewohnerzimmer stattfinden. Ein Aufenthalt in den Gemeinschaftsräumen ist nicht möglich.

Besucherinnen und Besucher tragen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung eine FFP2-Atemschutz-Maske.

Besucherinnen und Besucher müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Die Leitung der Einrichtung kann Ausnahmen hiervon zulassen, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme.

Der Zutritt von externen Personen insbesondere aus beruflichen Gründen (Therapeuten, Fußpflege u. ä.) ist mit Zustimmung der Leitung möglich. Es muss eine FFP2-Atemschutz-Maske getragen werden. Nach dem Besuch bei einem Bewohner ist eine Händedesinfektion durchzuführen.

Der Besuch durch Personen,

- **die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder**
- **die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Körpertemperatur aufweisen,**

ist nicht gestattet!